

# Potenzialflächenstudie Wind für den Landkreis Ammerland

## Kriterienkatalog

### 1. Einleitung

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange der Errichtung von Windenergieanlagen auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Der Gesetzgeber räumt damit den Gemeinden und den Raumordnungsbehörden Steuerungsmöglichkeiten durch den sogenannten Planungsvorbehalt ein. Im Ammerland soll es - wie bisher - den Gemeinden/ der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit überlassen bleiben, auf der Ebene der Flächennutzungspläne Windkraftkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung auszuweisen.

Der Landkreis Ammerland will zusammen mit den kreisangehörigen Gemeinden/ der kreisangehörigen Stadt auf der Basis des BauGB und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine sichere planungsrechtliche Grundlage schaffen. Hierzu ist ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept für den Landkreis Ammerland so zu erarbeiten, dass es sowohl jeder einzelnen kreisangehörigen Kommune für eine (Teil-) Fortschreibung/ Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F- Plan) als auch dem Landkreis für eine (Teil-) Fortschreibung/ Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) dienen kann.

Dazu müssen Festlegungen zur methodischen Herangehensweise bei Betrachtung des gesamten Kreisgebietes getroffen werden. Es ist gemeinsam festzulegen, welche Kriterien Anwendung finden sollen, um den gesetzlichen Forderungen im Allgemeinen und der Privilegierung der Windenergieanlagen im Besonderen Rechnung zu tragen. Ein gemeinsamer Kriterienkatalog hat die Funktion, dass durch seine Anwendung einheitlich im Ammerland Gebiete ermittelt werden, für die von vornherein feststeht, dass sie für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet sind (sogenannte harte Ausschlusskriterien). Darüber hinaus dient der Kriterienkatalog dem vorsorgenden Schutz von Belangen wie Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter etc. sowie der Konfliktminderung mit anderen Nutzungen als der Windenergie und trägt damit dem Gedanken der einheitlichen Vorsorge im Ammerland angemessen Rechnung (sogenannte weiche Ausschlusskriterien).

Diese planerischen Bewertungskriterien (sogenannte harte und weiche Ausschlusskriterien) sollen sich an den im Fachgebiet national diskutierten Kriterien (siehe z.B. „Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten“ der Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Januar 2012 oder das sogenannte NLT- Papier „ARBEITSHILFE Naturschutz und Windenergie“, Stand Oktober 2011) orientieren und sind schlüssig auf das Ammerland bezogen (Parklandschaft) zu begründen. Alle Kriterien sind gleichermaßen auf alle öffentlichen und insbesondere privaten Belange außerhalb des Landkreises Ammerland, soweit sie in das Ammerland hineinwirken (können), anzuwenden.

Die aus Vertretern der Gemeinde/ der Stadt und des Landkreises Ammerland bestehende Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Energiewende“ hat im Juli 2012 auf dieser Basis einen Am-

merländer Kriterienkatalog erarbeitet, mit dem ein noch zu beauftragendes Planungsbüro zunächst arbeiten können sollte (Begründung siehe unten).

## 2. Kriterienkatalog

Ausschlusskriterien	Abstände
2.1 Siedlungen (MI, WA, § 34- Satzungsflächen und „unbeplanter Innenbereich“)	1000 m
2.2 Einzelhäuser inkl. § 35- Satzungen	500 m
2.3 Industrie- und Gewerbegebiete	300 m
2.4 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	0 m
2.5 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	0 m
2.6 Vorranggebiete für Erholung	0 m
2.7 Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Ferienhausgebiete	700 m
2.8 Zwischenahner Meer	2500 m
2.9 Alter Wald	200 m
2.10 Übriger Wald	Einzelfallprüfung
2.11 FFH-Gebiete	200 m
2.12 FFH-Gebiete mit bes. faunistischer Bedeutung	Einzelfallprüfung, min 200 m
2.13 Naturschutzgebiete	200 m
2.14 Naturschutzgebiete mit bes. faunistischer Bedeutung	Einzelfallprüfung, min 200 m
2.15 Besonders geschützte Biotope	Einzelfallprüfung
2.16 Landschaftsschutzgebiete zum Schutz des Landschaftsbildes	200 m
2.17 Landschaftsschutzgebiete	Einzelfallprüfung
2.18 Naturdenkmäler	Einzelfallprüfung
2.19 Gewässer	Einzelfallprüfung
2.20 Überschwemmungsgebiete	0 m
2.21 Klassifizierte Straßen, Schienen, Wasserstraßen	200 m
2.22 Hochspannungsleitungen	250 m
2.23 Fernleitungen (Wasser, Öl, Gas)	100 m

## 3. Begründung der einzelnen Kriterien

### 3.1

#### **Siedlungen (z.B.: MI, WA, § 34 BauGB- Satzungsflächen und „unbeplanter Innenbereich“): Ausschluss + 1000 m Abstand**

Mit der Festlegung eines Ausschlussbereiches und eines Vorsorgeabstandes werden diejenigen Bereiche geschützt, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen, Schattenwurf sowie durch optische Wirkungen besteht. Diese Kriterien dienen entsprechend dem Vorsorgeprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dazu, schon vorsorglich Beeinträchtigungen und Belästigungen von Menschen abzuwenden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen durch ausreichende Abstände zur Verfügung (§ 50 BImSchG). So geschützt werden sollen die Gebiete, die vorrangig dem Wohnen dienen.

National werden zu Wohngebieten planerische Vorsorgeabstände in einer Bandbreite von 500 m – 1000 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, in einzelnen Bundesländern sollen die Abstände einzelfallbezogen nach Anlagentyp bzw. auf Grund von Berechnungen nach der TA Lärm festgelegt werden.

Im Landkreis Ammerland folgt der Vorsorgeabstand für Wohngebiete der landesplanerischen Abstandsempfehlung für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten“

der Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Januar 2012, für das Bundesland Niedersachsen. Da im Ammerland Mischgebiete nahezu vollständig auch dem Wohnen dienen, sollen diese den gleichen Schutz erfahren. Gerade vor dem Hintergrund der Forderungen nach einem Verzicht auf Höhenbegrenzungen wird dieser Mindestabstand auch im Ammerland als gerechtfertigt angesehen, um planerisch „auf der sicheren Seite“ zu sein. Dieser Schutzabstand soll für alle bestehenden o. g. Gebiete genauso gelten wie für solche Gebiete, die schon einen Planungsprozess durchlaufen haben, der erkennen lässt, dass die Planung auch umgesetzt werden wird.

### **3.2**

#### **Einzelhäuser inkl. § 35 BauGB- Satzungen: Ausschluss + 500 m Abstand**

Unter Beachtung des Willens des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, wird für die Wohnbebauung im Außenbereich ein geringerer Abstand empfohlen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wohnnutzungen im Außenbereich auch nach den technischen Regelwerken einen geringeren Schutzanspruch als in Siedlungen wie z. B. in Allgemeinen Wohngebieten haben.

National werden daher planerische Vorsorgeabstände in einer Bandbreite bereits ab 300 m – 1000 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, in einzelnen Bundesländern sollen die Abstände einzelfallbezogen festgelegt werden.

Im Landkreis Ammerland soll ein Vorsorgeabstand von 500 m zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich festgelegt werden, weil das Ammerland durch einen besonders hohen Zersiedlungsgrad gekennzeichnet ist. Dieser Abstand ist nach heutigem Stand der Technik und den technischen Regelwerken sachgerecht, um die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle nicht zu überschreiten, also den Abstand, der zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Mit Blick auf die heutige Anlagengeneration sollte der Vorsorgeabstand von 500 m auch nicht unterschritten werden.

### **3.3**

#### **Industrie- und Gewerbegebiete: Ausschluss + 300 m Abstand**

Siedlungsflächen für Gewerbe gewährt der Gesetzgeber weniger Schutz vor Emissionen (insbesondere Schallemissionen) als Wohnnutzungen im Außenbereich. Deshalb ist davon auszugehen, dass Emissionen aus Windenergieanlagen es rechtfertigen, einen Windpark in geringer Entfernung zu Gewerbeflächen anzusiedeln.

National werden daher planerische Vorsorgeabstände in einer Bandbreite von lediglich 20 m – 500 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, in einzelnen Bundesländern sollen die Abstände einzelfallbezogen festgelegt werden.

Im Landkreis Ammerland soll für diese Gebietskategorien ein Abstand von 300 m festgelegt werden, um so den in Gewerbeflächen vorhandenen/ geplanten Betriebsleiterwohnungen ebenfalls Schutz zu gewähren. Formell sind Industrie- und Gewerbegebiete Ausschlusskriterien, da es um die Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich geht.

### **3.4**

#### **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung: Ausschluss ohne Vorsorgeabstand**

Mit der Festlegung als Ausschlusskriterium wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Rohstoffabbau in der Regel mit Windenergienutzung technologisch unvereinbar ist. Diese Festlegung dient somit der Sicherstellung einer nachhaltigen Erschließung der raumordne-

risch gesicherten Rohstoffvorkommen. Ausnahmen können in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Torf der Zeitstufe I nach wirtschaftlicher Verwertung des Rohstoffes ermöglicht werden.

National werden in lediglich zwei Bundesländern planerische Vorsorgeabstände in einer Bandbreite von 50 m – 300 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, im Übrigen sollen die Abstände einzelfallbezogen festgelegt werden.

Im Landkreis Ammerland wird ein über Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung hinausgehender Vorsorgeabstand zur Erreichung dieses Ziels nicht für erforderlich gehalten.

### **3.5**

#### **Vorranggebiete für Natur und Landschaft: Ausschluss ohne Vorsorgeabstand**

Dieses Ausschlusskriterium dient dem Schutz besonders sensibler, bereits raumordnerisch gesicherter Bereiche.

National werden in lediglich zwei Bundesländern planerische Vorsorgeabstände von 200 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, im Übrigen sollen die Abstände einzelfallbezogen festgelegt werden.

Im Landkreis Ammerland soll kein planerischer Vorsorgeabstand festgelegt werden. Vorsorgeabstände sollen jedoch für FFH- Gebiete, schon verordnete Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete zum Schutz des Landschaftsbildes, besonders geschützte Biotope und alten Wald vorgesehen werden.

### **3.6**

#### **Vorranggebiete für Erholung: Ausschluss ohne Vorsorgeabstand**

Dieses Ausschlusskriterium dient dem Schutz der raumordnerisch schon gesicherten ruhigen und intensiv genutzten Erholungsgebiete.

National werden überwiegend keine planerischen Vorsorgeabstände diskutiert bzw. vorgeschlagen. Lediglich in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt werden für „Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung“ Vorsorgeabstände bis zu 1000 m diskutiert bzw. vorgeschlagen.

Im Landkreis Ammerland wird kein planerischer Vorsorgeabstand zu diesen raumordnerisch festgelegten Gebieten für notwendig gehalten. Ein Vorsorgeabstand soll jedoch für Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Ferienhausgebiete festgelegt werden.

### **3.7**

#### **Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Ferienhausgebiete: Ausschluss + 700 m Abstand**

Mit der Festlegung als Ausschlussbereich und eines Vorsorgeabstandes werden diejenigen Bereiche geschützt, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen, Schattenwurf sowie durch optische Wirkungen besteht. Dieses Kriterium dient entsprechend dem Vorsorgeprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dazu, schon vorsorglich Beeinträchtigungen und Belästigungen von Menschen abzuwenden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen durch ausreichende Abstände zur Verfügung (§ 50 BImSchG).

National werden, allerdings nur in wenigen Bundesländern, planerische Vorsorgeabstände in einer Bandbreite von 700 m – 1000 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, in Thüringen wird ein Vorsorgeabstand von nur 300 m diskutiert/ vorgeschlagen.

Im Landkreis Ammerland soll mit der Festlegung als Ausschlussbereich und eines Vorsorgeabstandes von 700 m dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Gebiete nicht permanent dem Aufenthalt von Personen dienen (deshalb ein um 300 m geringerer Abstand als zu Wohnsiedlungen), auf der anderen Seite soll mit einem um 200 m größeren Abstand gegenüber dem Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich der höheren Schutzwürdigkeit der Erholungsfunktion dieser im touristisch geprägten Ammerland wichtigen Gebietskategorie angemessen Rechnung getragen werden.

### **3.8 Zwischenahner Meer: Ausschluss + 2500 m Abstand**

Das Zwischenahner Meer ist mit einer Wasserfläche von 545 ha bei einer Ausdehnung von 2882 m in Nord-Süd-Richtung und 2050 m in West-Ost-Richtung der drittgrößte Binnensee Niedersachsens, sowohl geografisch als auch touristisch das „Herz des Ammerlandes“. Es bedarf schon wegen der herausragenden touristischen Bedeutung des Zwischenahner Meeres eines Abstandes von Windenergieanlagen, der so bemessen sein muss, dass diese aus dem Aufenthaltsbereich des Zwischenahner Meeres z. B. bei schweifendem Blick über das Meer nicht als störend empfunden werden. Das Landschaftsbild ist hier von herausragender und deshalb besonders zu schützender Bedeutung. Darüber hinaus steht das gesamte Zwischenahner Meer unter Landschaftsschutz und ist auch von großer Bedeutung für die Fauna, insbesondere für Wasservögel. Mit einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vorsorgeabstand von 2500 Meter soll allen diesen Belangen angemessen Rechnung getragen werden.

### **3.9 Alter Wald: Ausschluss + 200 m Abstand**

Wald erfüllt wichtige ökologische und wirtschaftliche Funktionen (Klima, Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Landschaftsbild, Lebensraum, Sichtschutz, Bodenfruchtbarkeit, Holzproduktion und Erholung) und ist daher nicht ein für Windenergieanlagen geeigneter Raum.

National werden planerische Vorsorgeabstände überwiegend in einer Bandbreite von 100 m bis 400 m diskutiert bzw. vorgeschlagen. In Bayern z. B. soll aber die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten ermöglicht werden.

Bayern kann jedoch nicht der Maßstab für den Landkreis Ammerland sein. Das Ammerland hat im Landesvergleich einen sehr geringen Waldanteil (ca. 10% der Landkreisfläche). Im vorhandenen Waldbestand soll die Windenergienutzung deshalb ausgeschlossen werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ginge einher mit der Versiegelung des Bodens, der Zerschneidung der Waldareale und einer nicht zu vermeidenden Störung der Fauna. Die vorhandenen Wälder übernehmen im Ammerland zum Teil eine herausragende ökologische Funktion und sind als Lebensraum für Tiere besonders zu schützen. Dies gilt insbesondere für alte Waldstandorte. Auch der Übergangsbereich von alten Wäldern (sogenanntes Wald-Offenland) besitzt auf Grund seiner Strukturierung und Artenvielfalt wichtige ökologische Funktionen im Landschaftsraum und ist darüber hinaus für die Erholungsnutzung von hohem ästhetischem Wert. Ein Schutz dieses Übergangsbereiches ist vor allem auch deshalb nötig, weil viele Fledermausarten alte Waldränder als Leitstrukturen beim Flug nutzen. Ein Abstand von 200 m entspricht nach fachlicher Einschätzung der Waldbehörde des Landkreises Am-

merland dem Aktionsradius von gefährdeten Fledermausarten und störungssensiblen Vogelarten, so dass dieser planerische Vorsorgeabstand angemessen erscheint.

### **3.10 Übriger Wald: Ausschluss + Einzelfallprüfung**

Im Ammerland gibt es mit Bäumen bestandene Bereiche, die formal zwar als Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) eingestuft sind, aber auf Grund der Baumarten oder der geringen Größe nicht unbedingt die unter Ziffer 3.9 erläuterten Funktionen übernehmen, insbesondere nicht für die Fauna. Deshalb soll zu diesen Bereichen zunächst kein Vorsorgeabstand festgelegt werden. Hier kann nach fachlicher Einschätzung der Waldbehörde nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden, ob ein individuell festzulegender Abstand von Windenergieanlagen erforderlich wird.

### **3.11 FFH- Gebiete: Ausschluss + 200 m Abstand**

Auch Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (sogenannten Flora- Fauna- Habitat- Gebieten – kurz: FFH- Gebieten) führen.

National werden daher planerische Vorsorgeabstände überwiegend in einer Bandbreite von 200 m bis 500 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, in Sachsen-Anhalt sogar von 1000 m.

Im Landkreis Ammerland ist nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m über den gesetzlichen Ausschluss hinaus zu jedem FFH- Gebiet erforderlich und soll daher planerisch festgelegt werden. Europäische Vogelschutzgebiete existieren im Ammerland nicht.

### **3.12 FFH-Gebiete mit besonderer faunistischer Bedeutung: Ausschluss + 200 m Abstand + Einzelfallprüfung**

Projekte sind nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Landkreis Ammerland gibt es FFH- Gebiete mit besonderer faunistischer Bedeutung, zu denen bereits nach überschlüssiger fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorsorgeabstand von 200 m nicht ausreichen wird. Die über den planerischen Vorsorgeabstand von 200 m hinaus gehenden Abstände können daher nur im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen fachlich nach gebietsspezifisch differenzierter Empfindlichkeit so ermittelt werden, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen schon heute Populationen von Großvogelarten (Störche, Kraniche) zu finden sind. Hierzu sind im Planungsfall umfassende faunistische Untersuchungen Voraussetzung für eine planerische/ politische Bewertung.

### **3.13**

#### **Naturschutzgebiete: Ausschluss + 200 m Abstand**

Die Errichtung von Windenergieanlagen kommt in Naturschutzgebieten nicht infrage, da hier schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf die geschützte Natur zu erwarten sind, die auch nicht kompensiert werden können, und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen stehen.

National werden wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Naturschutzgebieten planerische Vorsorgeabstände in einer Bandbreite von 200 m bis 1000 m diskutiert bzw. vorgeschlagen.

Im Landkreis Ammerland ist nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorsorgeabstand von mindestens 200 m über den gesetzlichen Ausschluss hinaus gegenüber jedem Naturschutzgebiet erforderlich.

### **3.14**

#### **Naturschutzgebiete mit besonderer faunistischer Bedeutung: Ausschluss + 200 m Abstand + Einzelfallprüfung**

Des Weiteren gibt es im Landkreis Ammerland Naturschutzgebiete mit besonderer faunistischer Bedeutung, zu denen bereits nach überschlägiger fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorsorgeabstand von 200 m nicht ausreichen wird. Die über den planerischen Vorsorgemindestabstand von 200 m hinaus gehenden Abstände können daher nur im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen fachlich nach gebietsspezifisch differenzierter Empfindlichkeit und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks ermittelt werden. Für eine planerische/ politische Bewertung sind entsprechende (faunistische) Gutachten Voraussetzung.

### **3.15**

#### **Besonders geschützte Biotop: Ausschluss + Einzelfallprüfung**

Die Errichtung von Windenergieanlagen kommt in gesetzlich „besonders geschützten Biotopen“ nicht infrage, da hier schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen zu erwarten sind, die auch nicht kompensiert werden können, und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen stehen.

National werden überwiegend keine planerischen Vorsorgeabstände diskutiert bzw. vorgeschlagen.

Auch im Landkreis Ammerland haben „besonders geschützte Biotop“ nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde keine besondere faunistische Bedeutung, die generell einen planerischen Vorsorgeabstand über den gesetzlichen Ausschluss hinaus rechtfertigen würde. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich punktuell Vorsorgeabstände ergeben könnten, welche nur im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen ermittelt werden könnten. Deshalb soll zunächst kein planerischer Vorsorgeabstand zu „besonders geschützten Biotopen“ im Ammerland festgelegt werden.

### **3.16**

#### **Landschaftsschutzgebiete zum Schutz des Landschaftsbildes: Ausschluss + 200 m Abstand**

Wesentlicher Schutzzweck der meisten Ammerländer Landschaftsschutzgebiete ist das Landschaftsbild. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten deshalb zumeist ein

Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Erlaubnis kann daher nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung eingehalten und der Gebietscharakter nicht verändert wird. Windenergieanlagen können jedoch das Landschaftsbild massiv verändern, so dass sie wegen ihres Widerspruchs zum Schutzzweck in diesen Landschaftsschutzgebieten nicht zugelassen werden können.

National werden planerische Vorsorgeabstände vereinzelt bis zu 1000 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, überwiegend werden jedoch Abstände von Windenergieanlagen zu Landschaftsschutzgebieten der Einzelfallbetrachtung überlassen.

Im Landkreis Ammerland wird nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ein Abstand von 200 m zu allen Landschaftsschutzgebieten mit dem Schutzzweck „Landschaftsbild“ für erforderlich gehalten, um sie vor Funktionslosigkeit ausreichend zu schützen. Dieser Abstand ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde auch ausreichend, um den Schutz vor visueller Verletzlichkeit zu gewährleisten (mit Ausnahme des Zwischenahner Meeres, s. Ziffer 3.8), so dass ein planerischer Vorsorgeabstand von 200 m festgelegt werden soll.

### **3.17**

#### **Landschaftsschutzgebiete: Ausschluss + Einzelfallprüfung**

Landschaftsschutzgebiete mit einem anderen Zweck als dem Schutz des Landschaftsbildes müssen nach dem Kriterium der visuellen Verletzlichkeit nicht generell mit einem Vorsorgeabstand geschützt werden. Der jeweilige Schutzzweck steht aber nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde einer Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb aller im Ammerland geschützten Gebiete entgegen, so dass auch die Festlegung dieser Gebiete als Ausschlussbereich erfolgen soll. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass punktuell ein Vorsorgeabstand notwendig sein könnte, der im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen zu ermitteln ist. Ein planerischer Vorsorgeabstand zu Landschaftsschutzgebieten mit einem anderen Zweck als dem Schutz des Landschaftsbildes soll deshalb zunächst nicht festgelegt werden.

### **3.18**

#### **Naturdenkmäler: Ausschluss + Einzelfallprüfung**

Die Errichtung von Windenergieanlagen kommt bei Naturdenkmälern und in geschützten Landschaftsbestandteilen nicht infrage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen zu erwarten sind, die auch nicht kompensiert werden können, und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen.

National werden überwiegend keine planerischen Vorsorgeabstände diskutiert bzw. vorgeschlagen, bis auf in Sachsen und Sachsen-Anhalt (1000 m bis 5000 m).

Im Landkreis Ammerland erfordert der gesetzliche Schutz Ammerländer Naturdenkmäler und geschützter Landschaftsbestandteile (nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde mit Ausnahme von Wallhecken) eine Festlegung als Ausschlussbereich, ein darüber hinaus gehender genereller Vorsorgeabstand ist jedoch nicht erforderlich. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass punktuell ein Vorsorgeabstand notwendig wird, der im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu ermitteln ist. Deshalb soll zunächst kein planerischer Vorsorgeabstand zu Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Ammerland festgelegt werden.

### **3.19**

#### **Gewässer: Ausschluss + Einzelfallprüfung**

Die Errichtung von Windenergieanlagen kommt in Binnengewässern samt Gewässerrandstreifen wegen deren Schutzbedürftigkeit und jederzeit zu gewählender Zugänglichkeit nicht in Betracht.

National werden lediglich in wenigen Bundesländern planerische Vorsorgeabstände zu stehenden Gewässern mit einer Fläche von über 1 ha und zu Gewässern 1. Ordnung in einer Bandbreite von 50 m bis zu 1000 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, wobei höhere Abstände sich auf größere Wasserflächen sowie auf die Funktion für Vogelzug beziehen. Zu Gewässern 2. Ordnung wird lediglich in Sachsen ein Abstand von 50 m vorgeschlagen bzw. diskutiert, in allen anderen Bundesländern gibt es keine Vorgaben.

Im Landkreis Ammerland soll das Zwischenahner Meer als größtes stehendes Gewässer mit einem Vorsorgeabstand von 2500 m versehen werden (s. Ziffer 3.8). Das einzige Gewässer 1. Ordnung im Ammerland ist der Küstenkanal und soll bereits in seiner Eigenschaft als Bundeswasserstraße mit einem Vorsorgeabstand von 200 m versehen werden (s. Ziffer 3.21). Alle übrigen Gewässer (Fließgewässer ab 2. Ordnung und stehende Gewässer) haben nach fachlicher Einschätzung der Unteren Wasserbehörde keine besondere Bedeutung im Ammerland, die generell einen planerischen Vorsorgeabstand über den Ausschluss (Wasserfläche mit Gewässerrandstreifen) hinaus rechtfertigen würde. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich punktuell Vorsorgeabstände ergeben könnten, welche nur im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen ermittelt werden könnten. Deshalb soll, bis auf die in Ziffern 3.8 und 3.21 behandelten Gewässer, zunächst kein planerischer Vorsorgeabstand zu Gewässern im Ammerland festgelegt werden.

### **3.20**

#### **Überschwemmungsgebiete: Ausschluss**

Vorläufig gesicherte und festgelegte Überschwemmungsgebiete sind für bauliche Anlagen, somit auch für Windenergieanlagen, auf Grund gesetzlicher Vorgaben (Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz) grundsätzlich tabu.

National wird lediglich in Sachsen-Anhalt ein planerischer Vorsorgeabstand zu Überschwemmungsgebieten in einer Bandbreite von 50 m bis 300 m diskutiert bzw. vorgeschlagen, in allen anderen Bundesländern gibt es keine Vorgaben bzw. es wird auf Einzelfallbetrachtungen abgestellt.

Im Ammerland sollen Überschwemmungsgebiete in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde als Ausschlussbereich festgelegt werden. Sie haben nach fachlicher Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aber darüber hinausgehend nicht die Bedeutung, die einen Vorsorgeabstand darüber hinaus rechtfertigen würde. Deshalb soll kein planerischer Vorsorgeabstand zu Überschwemmungsgebieten im Ammerland festgelegt werden.

### **3.21**

#### **Klassifizierte Straßen, Schienen, Wasserstraßen: Ausschluss + 200 m Abstand**

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG und § 24 Abs. 2 NStrG zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihrer

Rotoren freizuhalten (bei Bundesautobahnen im Abstand von 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von 40 m). Im Übrigen sind die Belange der Straße in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen stets zu berücksichtigen. Auch längs der Schienen darf die Betriebssicherheit der Eisenbahn nicht beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für die Schifffahrt.

National werden daher planerische Vorsorgeabstände zu klassifizierten Straßen in einer Bandbreite von 15 m bis zu 300 m und zu Bahnlinien von 50 m bis zu 200 m diskutiert bzw. vorgeschlagen. Nur in wenigen Bundesländern werden keine Abstände diskutiert bzw. vorgeschlagen.

Im Landkreis Ammerland soll der Ausschlussbereich mit einem Vorsorgeabstand von 200 m zu oberirdischen linearen Infrastrukturen (klassifizierte Straßen, Schienen, Wasserstraßen) unter dem Sicherheitsaspekt (Schutz von Kraftfahrzeugen, Zügen, Schiffen) wegen der Kipphöhe der Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik (150 m – 200 m) festgelegt werden. Eventuell weitergehende Abstandsforderungen von Infrastrukturträgern betreffen die Ebene der Anlagenzulassung und spielen erst bei der späteren Festlegung der Standorte einzelner Windenergieanlagen eine Rolle. Soweit der wegen der Gefahr des Eisabwurfes von der Landesstraßenbauverwaltung geforderte Abstand ( $1,5 \times [\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe}]$ ) zu klassifizierten Straßen nicht eingehalten werden kann, ist z. B. im Zulassungsverfahren eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eiswurf verhindert werden kann (z. B. durch Rotorblattheizung), einzuholen.

### 3.22

#### **Hochspannungsleitungen: Ausschluss + 250 m Abstand**

Bei der Festlegung des Ausschlussbereiches und des Vorsorgeabstandes gegenüber Hochspannungsleitungen ist nicht nur der Sicherheitsaspekt zu berücksichtigen, sondern auch der Umstand, dass die Leiterseile von Freileitungen durch eine periodische Ablösung von Luftwirbeln zu Schwingungen angeregt und geschädigt werden können. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in den DIN-Normen für den Bau von Freileitungen (DIN EN 50341-3-4, DIN EN 50423-3-4) geregelt und im Bauleitplanverfahren sowie im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Danach ist zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen ein horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen ohne Schwingungsmaßnahmen des dreifachen Rotordurchmessers, für Freileitungen mit Schwingungsmaßnahmen des einfachen Rotordurchmessers einzuhalten.

National werden daher planerische Vorsorgeabstände zu Freileitungen in einer Bandbreite von 100 m bis zu 300 m diskutiert bzw. vorgeschlagen. In Nordrhein-Westfalen wird auf Basis des einfachen Rotordurchmessers auf eine Einzelfallprüfung abgestellt, in Rheinland-Pfalz wird der dreifache Rotordurchmesser als Vorsorgeabstand festgelegt. In einigen Bundesländern werden keine Abstände diskutiert bzw. vorgeschlagen, was eine Delegation auf die Genehmigungsebene bedeutet.

Im Landkreis Ammerland soll zum einen berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik einen Rotordurchmesser von etwas über 80 m haben, so dass der dreifache Rotordurchmesser zu einem Abstand von knapp 250 m führen würde. Die „Energiewende“ fordert den Bau von neuen Hochspannungsleitungen und die Aufrüstung von vorhandenen Hochspannungsleitungen auf 380 kV, so dass es wegen der gesellschaftlich einzufordernden Akzeptanz des Netzausbaus/ -umbaus angezeigt erscheint, sich bei der Festlegung eines planerischen Vorsorgeabstandes an den dreifachen Rotordurchmesser

statt an den einfachen Durchmesser zu orientieren. Zum anderen ist bei Freileitungen wie auch bei klassifizierten Straßen, Schienen und Wasserstraßen der Sicherheitsaspekt anhand der Kipphöhe der Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik (150 m – 200 m) zu berücksichtigen, so dass auch vor dem Hintergrund der Forderungen nach einem Verzicht auf Höhenbegrenzungen ein Mindestabstand zu Freileitungen von 250 m festgelegt werden soll.

### **3.23**

#### **Fernleitungen (Wasser, Öl, Gas): Ausschluss + 100 m Abstand**

Auch unterirdische Energietransportleitungen müssen in ausreichender Weise geschützt werden und jederzeit zugänglich sein.

National werden zwar keine planerischen Vorsorgeabstände diskutiert bzw. vorgeschlagen. Regional werden jedoch planerische Vorsorgeabstände von 50 m diskutiert bzw. vorgeschlagen.

Im Landkreis Ammerland wird über die Festlegung als Ausschlussbereich hinaus zu unterirdischen Energietransportleitungen ein um die Hälfte geringerer Vorsorgeabstand als zu oberirdischen linearen Infrastrukturen im Ammerland als erforderlich und ausreichend erachtet, da einerseits der Zugang zu diesen Leitungen jederzeit in ausreichender Weise gewährleistet werden muss, andererseits der Sicherheitsaspekt bei einer Erdtrasse eine geringere Rolle als neben Hochspannungsleitungen spielt. Im Ergebnis soll daher ein planerischer Vorsorgeabstand zu unterirdischen Energietransportleitungen von zunächst 100 m festgelegt werden.

### **3.24**

#### **Sonstiges**

Dieser Katalog für das Ammerland deckt fast alle national diskutierten Kriterien ab. Die übrigen national diskutierten/ vorgeschlagenen Kriterien sind nach bisheriger Einschätzung der Arbeitsgruppe „Klimaschutz und Energiewende“ für das Ammerland nicht von so großer Bedeutung, als dass Festlegungen erforderlich erscheinen, bzw. bleiben der fachlichen Beurteilung eines noch zu beauftragenden Planungsbüros (s. Ausführungen unter Ziffer 1) vorbehalten.